

**Allgemeine Verfügung über die Zusammenarbeit der Gerichtshilfe mit  
Gerichten und Staatsanwaltschaften  
(AV Gerichtshilfe)**

Vom 16. November 2016

JustV III A 5

Telefon: 9013-3268 oder 9013-0, intern 913-3268

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt:

**1. Aufgaben der Gerichtshilfe**

Die Gerichtshilfe hat die Entwicklung, Persönlichkeit, das soziale Umfeld, die Ursachen und Beweggründe der Tat sowie Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung der Betroffenen zu erforschen. Im Ermittlungs- und Hauptverfahren obliegt es der Gerichtshilfe gemäß § 160 Abs. 3 StPO, die Umstände zu ermitteln, die für

- a. die Strafzumessung,
- b. die Strafaussetzung zur Bewährung,
- c. die Anordnung oder Änderung von Auflagen und Weisungen nach §§ 56b und 56c StGB,
- d. die Verwarnung mit Strafvorbehalt,
- e. die Anordnung, die Aussetzung und den Aufschub von Maßregeln zur Besserung und Sicherung,
- f. die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 und 153a StPO einschließlich der Anordnung von Auflagen und Weisungen,
- g. die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB oder
- h. die Vorbereitung von Entscheidungen über die Anordnung, Aufrechterhaltung und Außervollzugssetzung von Untersuchungshaft, auch nach § 230 Abs. 2 StPO,

von Bedeutung sein können, und hierüber zu berichten. Die Gerichtshilfe kann auch mit einer Berichterstattung über die Situation des Opfers beauftragt werden.

**2. Beauftragung der Gerichtshilfe**

- (1) Die nachstehend aufgestellten Grundsätze dienen dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen bedarfs- und ergebnisorientiert einzusetzen und die Zusammenarbeit der Gerichtshilfe mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften möglichst effektiv zu gestalten. Im Interesse dieser Zielsetzung ist darauf zu achten, dass ein Einsatz der Gerichtshilfe nur dort erfolgt, wo er zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sinnvoll und erforderlich erscheint. Von

einer nicht bedarfsorientierten – routinemäßigen – Beauftragung ist grundsätzlich abzusehen. Erforderlich ist vielmehr eine im jeweiligen Einzelfall zu treffende Prognoseentscheidung, ob nach dem bisherigen Verlauf und Ergebnis des Verfahrens erwartet werden kann, dass ein Einsatz der Gerichtshilfe zu neuen, für den weiteren Fortgang des Verfahrens bedeutsamen Erkenntnissen führen wird.

Eine Beauftragung der Gerichtshilfe bietet sich insbesondere nicht an, wenn die vorliegenden Erkenntnisse eine fehlende Bereitschaft des Täters zur Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe nahe legen oder die persönlichen und sozialen Verhältnisse erkennbar in keinem Zusammenhang stehen.

- (2) In Anwendung der in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Kriterien ist eine Beauftragung der Gerichtshilfe bei folgenden Delikts- oder Tätergruppen regelmäßig nicht angezeigt:
- a. Organisierte Kriminalität
  - b. Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafsachen,
  - c. Verbreitung pornographischer Schriften,
  - d. Immunitäts- und Pressesachen, Verfahren gegen Politiker,
  - e. Verfahren gegen Ausländer, wenn diese weniger als sechs Monate legal in der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltlich und der deutschen Sprache nicht mächtig sind,
  - f. Verfahren gegen Personen, die sich im Strafvollzug oder im Maßregelvollzug befinden,
  - g. Verfahren gegen Personen, die einer gesetzlichen Betreuung unterstellt sind, insbesondere wenn der gesetzliche Betreuer auch für die Vertretung vor Behörden und Gerichten bestellt ist oder
  - h. Verfahren, in denen eine Begutachtung des Täters zur Frage der Schuldunfähigkeit erforderlich ist.

Demgegenüber erscheint bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in Brandstiftungs- und Jugendschutzsachen sowie in Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht eine Beauftragung der Gerichtshilfe in der Regel geboten. Im Sicherungsverfahren, Strafbefehlsverfahren und beschleunigten Verfahren scheidet eine Beauftragung der Gerichtshilfe wegen der Besonderheiten dieser Verfahrensarten in der Regel aus.

- (3) Auch bei Zugehörigkeit zu den in Absatz 2 beschriebenen Fallgruppen kann im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände ein Abweichen von den vorstehenden Grundsätzen erforderlich sein. Kommt es in einem solchen Fall zur Beauftragung der Gerichtshilfe, ist Umfang und Zielrichtung der erwarteten Berichterstattung deutlich zu machen.

### **3. Berichtsauftrag und Berichterstattung**

- (1) Der Berichtsauftrag wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft mit dem Abschluss der Ermittlungen mit einer inhaltlichen Konkretisierung erteilt. Relevante Themenfelder sind hierbei:
- a. Die persönliche Situation der Beschuldigten,
  - b. das soziale Umfeld,
  - c. die psychosoziale Entwicklung,
  - d. Verhaltensauffälligkeiten,
  - e. die wirtschaftlichen Verhältnisse und

- f. die Entwicklung der Lebenssituation seit einem bestimmten Zeitpunkt.

Mit dem Berichtsauftrag ist der Gerichtshilfe ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister zu übermitteln.

In Haftsachen kann die Gerichtshilfe gegebenenfalls unmittelbar nach der Vollstreckung des Haftbefehls eingebunden werden, um die Erkenntnisse zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Beschuldigten bereits für die Haftentscheidung nutzbar zu machen. Auch nach Erhebung der öffentlichen Klage steht es Richtern und Staatsanwälten frei, die Gerichtshilfe mit einer (ergänzenden) Berichterstattung zu beauftragen.

- (2) Die Sozialen Dienste sind bemüht, die Berichtsaufträge möglichst zeitnah zu erledigen. Demgegenüber stellen die Gerichte sicher, dass die beauftragte Gerichtshilfe über bevorstehende Hauptverhandlungs- bzw. Haftprüfungs-terminen unterrichtet wird. Ist eine inhaltliche Berichterstattung erfolgt, teilt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich den Ausgang des Verfahrens (z.B. durch Übersendung einer Urteilsabschrift) mit.

#### **4. Opferberichterstattung**

Die Gerichtshilfe kann von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit einer Berichterstattung über die Situation des Opfers beauftragt werden. Stellungnahmen zur Glaubwürdigkeit der Opfer sind von der Gerichtshilfe nicht vorzunehmen. Durch die Gerichtshilfe erfolgt im ersten persönlichen Kontakt mit dem Opfer eine rechtliche Belehrung des Opfers insbesondere über die Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens und der Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung sowie über Beratungsangebote der Opferhilfe (vgl. §§ 406i und 406j StPO), über Freiwilligkeit, Zeugnisverweigerungsrecht und Information über den Ablauf der Hauptverhandlung. Die Berichterstattung durch die Gerichtshilfe soll in Absprache mit dem Opfer insbesondere die nachfolgenden Inhalte behandeln:

- a. Darstellung der Lebenssituation des Opfers und ggf. der Beziehung zwischen Opfer und Täter,
- b. Darlegung der Auswirkungen der Straftat in Bezug auf die ggf. erlittenen physischen, psychischen, wirtschaftlichen und anderen Beeinträchtigungen,
- c. Darstellung des Gespräches mit dem Opfer und ggf. Darlegung etwaiger Auffälligkeiten,
- d. Darstellung möglicher Belastungen, wie z.B. eine erneute Konfrontation mit dem Täter im Rahmen der Hauptverhandlung,
- e. keine Befragung des Opfers zum Tatgeschehen, aber Mitteilung der vom Opfer von sich aus gemachten Angaben,
- f. in geeigneten Fällen Information über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs,
- g. Information über Opferhilfe-Organisationen und Zeugenbetreuung bei Gericht.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 16. November 2016 in Kraft und mit Ablauf des 16. November 2021 außer Kraft.

Berlin, den 16. November 2016

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

---

Gerlach